

## Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Ernährung,  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg (MLR)  
über die zeitlich beschränkte Duldung  
bestimmter önologischer Verfahren im  
Rahmen der Weinbereitung (Az. 31/  
36-8332.00)

nach

§ 1 Absatz 1 Satz 2, § 2 Satz 2 des Ge-  
setzes zur Ausführung des Lebensmit-  
tel- und Bedarfsgegenständegesetzes  
(AGLMBG) vom 9. Juli 1991 (GBl.  
S. 473), zuletzt geändert durch Artikel  
9 des Gesetzes vom 3. Februar 2021  
(GBl. S. 53, 54) und § 27 Absatz 1  
Weingesetz (WeinG) vom 18. Januar  
2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert  
durch Artikel 12 des Gesetzes vom  
10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

1. Die am 30. Juni 2021 durch Fristab-  
lauf unwirksam gewordene Dul-  
dung bestimmter önologischer Ver-  
fahren (Allgemeinverfügung des  
Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz über die  
zeitlich beschränkte Duldung be-  
stimmter önologischer Verfahren  
im Rahmen der Weinbereitung vom  
8. September 2020 (Az.  
31/36-8332.00), veröffentlicht am  
11. September 2020 im „Zentral-  
blatt“ des „Staatsanzeiger für Ba-  
den-Württemberg“ (Nr. 36, S. 30))  
wird hiermit rückwirkend zum 1.  
Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 mit  
demselben Regelungsinhalt fortge-  
setzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt an-  
dem auf die Bekanntmachung fol-  
genden Tag als bekannt gegeben;  
dies ist im vorliegenden Fall der  
dem Erscheinungstag des „Zent-  
ralblatts“ im „Staatsanzeiger für  
Baden-Württemberg“ folgende  
Tag.

### Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfü-  
gung vom 8. September 2020 (Az.  
31/36-8332.00), veröffentlicht am 11.  
September 2020 im „Zentralblatt“ des  
„Staatsanzeiger für Baden-Württem-  
berg“ [Nr. 36, S. 30]) gilt auch vorlie-  
gend (§ 39 Absatz 2 Nr. 2 Landesver-  
waltungsverfahrensgesetz [LVwVfG]).  
Die mit der vorliegenden Allgemein-  
verfügung angeordnete befristete  
Fortsetzung der Duldung bestimmter  
önologischer Verfahren beruht darauf,  
dass die EU-Kommission weiter an ei-  
ner Änderungsverordnung arbeitet  
und sich die Arbeiten verzögert haben.  
Die Veröffentlichung der Änderungs-  
verordnung ist nicht vor Ende dieses  
Jahres zu erwarten, also erst nach der  
Weinernte 2021.

Die Duldung ist entsprechend der be-  
reits weiter absehbaren korrigieren-  
den Neuregelung durch die Kommissi-  
on und des Zeitraums für die Weinernte  
2021 bis vor den Beginn der Weinernte  
2022, also bis zum 30. Juni 2022,  
zu befristen.

Die Bekanntgabe der Verfügung be-  
ruht auf § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG.  
Die öffentliche Bekanntmachung der  
Allgemeinverfügung ist nach § 41 Ab-

satz 3 Satz 2 LVwVfG zulässig. Da  
sich die Allgemeinverfügung an weit  
mehr als 300 Adressaten richtet, wäre  
eine individuelle Bekanntgabe „un-  
tunlich“ (VGH Baden-Württemberg,  
Urt. v. 22.10.2019 - 1 S 450/17, juris,  
Rnr. 37 m.w.N.).

Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG  
gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt  
bei öffentlicher Bekanntmachung  
zwei Wochen nach der ortsüblichen  
Bekanntmachung als bekannt ge-  
geben. In einer Allgemeinverfügung  
kann nach Art. 41 Absatz 4 Satz 4  
LVwVfG ein hiervon abweichender  
Tag, jedoch frühestens der auf die Be-  
kanntmachung folgende Tag bestimmt  
werden. Von dieser Vorschrift wird  
Gebrauch gemacht, so dass diese All-  
gemeinverfügung einen Tag nach ihrer  
Bekanntmachung als bekannt ge-  
geben gilt.

### Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung  
und die Allgemeinverfügung vom 8.  
September 2020, veröffentlicht am 11.  
September 2020 im „Zentralblatt“ des  
„Staatsanzeiger für Baden-Württem-  
berg“ (Nr. 36, S. 30), werden gemäß  
§ 27a LVwVfG zusätzlich im Internet  
auf der Homepage des MLR  
(www.mlr.baden-wuerttemberg.de) un-  
ter „Öffentliche Bekanntmachungen“  
mit vollständigem Text veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung  
kann innerhalb eines Monats nach ih-  
rer öffentlichen Bekanntmachung  
Klage beim örtlich zuständigen Ver-  
waltungsgericht erhoben werden. Zu-  
ständig ist das Verwaltungsgericht, in  
dessen Bezirk die beschwerte Person  
ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Ge-  
richtsbezirke der Verwaltungsgerichte  
sind

- der Regierungsbezirk Stuttgart für  
das Verwaltungsgericht Stuttgart  
in Stuttgart,
- der Regierungsbezirk Karlsruhe  
für das Verwaltungsgericht Karlsru-  
he in Karlsruhe,
- der Regierungsbezirk Freiburg für  
das Verwaltungsgericht Freiburg in  
Freiburg und
- der Regierungsbezirk Tübingen für  
das Verwaltungsgericht Sigmaringen  
in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz  
oder Wohnsitz innerhalb des Landes  
Baden-Württemberg, so ist die Klage  
beim Verwaltungsgericht Stuttgart in  
Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 25.10.2021

Anne-Katrin Leukhardt  
Leiterin der Abteilung Verbraucher-  
schutz und Ernährung



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG,  
LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ